

Lesefassung

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz ist eingearbeitet.

Die Satzung ist seit dem 12.05.2009 gültig.

F r i e d h o f s - g e b ü h r e n s a t z u n g für den Friedhof

der

Gemeinde Gremersdorf-Buchholz

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 194), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V, S. 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2006 (GVOBl. M-V 1998, S. 484) sowie nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz vom 26.03.2009 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für den Friedhof Buchholz der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht/ Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- mit der Entscheidung über die Antragstellung und Erbringung der beantragten Leistungen und
- in den Fällen ohne Antrag, in denen aber Leistungen erbracht werden müssen, mit der Erbringung der Leistung.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die mit dem Friedhof und seinen Einrichtungen gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt, insbesondere der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und/ oder seine Einrichtungen benutzt werden.

(3) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

(1) Es erfolgt eine Gebührenberechnung für die Dauer der Ruhezeit/ Nutzungszeit. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von 4 Wochen fällig.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet, niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Bestattungsgebühren (einmalig für die gesamte Ruhezeit)

a) Einzelgrab	267,00 €
b) Doppelgrab	356,00 €
c) Urneneinzelgrab	71,00 €
d) Urnendoppelgrab	142,00 €
e) Anonymes Urnenreihengrab auf der Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	214,00 €
f) Urnenreihengrab mit Grabplatte	214,00 €

II. Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten (je Jahr der Verlängerung)

a) Einzelgrab	12,20 €
b) Doppelgrab	16,20 €
c) Urneneinzelgrab	4,10 €
d) Urnendoppelgrab	8,10 €

III. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle	46,00 €
---------------------------	---------

IV. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung zur Beisetzung einer Urne (Ausstellung eines Platzliegescheines)	12,00 €
2. Zuweisung einer Grabstätte (bei Erdbestattung)	10,00 €
3. Ausstellung/ Umschreibung einer Verleihungsurkunde bzw. Grabnummernkarte	5,00 €

V. Sonstige Gebühren

1. Gebühren für das Einebnen von Grabstellen

a)	Einzelurnengrab	67,00 €
b)	Doppelurnengrab	84,00 €
c)	Einzelgrab	101,00 €
d)	Doppelgrab	117,00 €

2. Gebühren für das Entsorgen von Grabsteinen und Grabeinfassungen (pro Stück)

a)	kleiner Grabstein (max. 0,70 m x 0,70 m)	40,00 €
b)	großer Grabstein (mind. 0,70 m x 0,70 m)	80,00 €
c)	kleine Grabeinfassung (Urnengrab)	35,00 €
d)	große Grabeinfassung (Erdgrab)	70,00 €

3. Gebühr für die Pflege durch den Wirtschaftshof, von vorzeitig eingeebneten Grabstellen (pro Jahr)

a)	Einzelurnengrab	45,00 €
b)	Doppelurnengrab	67,00 €
c)	Einzelgrab	89,00 €
d)	Doppelgrab	112,00 €

§ 7

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gremersdorf, den 26.03.2009

Gez. Romanus
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck

Die Kalkulation ist Anlage der Originalsatzung und kann über info@amt-franzburg-richtenberg.de angefordert werden.